

Öffentliche Beschlüsse

über die
20. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses
des Stadtrates der Stadt Fürstenfeldbruck

TOP 3	AEZ Heimstättenstraße – Planungsüberlegungen; Bericht; Grundsatzbeschluss
-------	---

Die Ausschussmitglieder kommen zu folgendem

ergänzten Beschluss:

Für das Areal des AEZ-Einkaufsmarktes an der Heimstättenstraße wird auf Grundlage der in Anlage 1 beigefügten Planung eine Änderung des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt, sofern die in der Sitzungsvorlage aufgezeigten Planungsvorgaben **und die Anregungen aus der Sitzung** berücksichtigt werden.

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

TOP 4	Sachantrag Nr. 063/ 2020-2026 Antrag auf Schutz gegen Extremhochwasser (HQextrem) in der Bauleitplanung
-------	---

Die Ausschussmitglieder kommen zu folgendem

Beschluss:

1. An die Verwaltung ergeht kein weiterführender Arbeitsauftrag zur Bearbeitung des Sachantrags.
2. Die Bearbeitung des Sachantrags ist abgeschlossen.

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 1

TOP 5	Sachantrag Nr. 070/2020-2026 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP; Erneuerbare Energien ausbauen
-------	---

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Bei Grundstückskaufverträgen der Stadt, bei denen die vorgesehene Bebauung einen Strombedarf bedingt, ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit die Installation von Photovoltaikanlagen zu vereinbaren.
2. Bei Abschluss städtebaulicher Verträge ist unter den Voraussetzungen des § 11 (1) Nr. 4 BauGB die Installation einer Photovoltaikanlage zu vereinbaren.
3. Soweit die Installation von Photovoltaikanlagen weder durch Grundstückskaufvertrag noch durch städtebaulichen Vertrag vereinbart werden kann, soll die Installation von Photovoltaikanlagen unter Beachtung des Abwägungsgebots, der örtlichen Situation, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durch Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden.
4. In Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen soll die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage entfallen, sofern die Pflichten aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) vollständig über eine Solarthermieanlage auf dem Dach des Gebäudes erfüllt werden.

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0